

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 04. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2015) und **Antwort**

Überwachung durch „stille SMS“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Berliner Behörden sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone so genannte „stille SMS“ zum Ausforschen des Standortes ihrer Besitzerinnen und Besitzer oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu verschicken?

Zu 1.: Die Polizei Berlin ist in der Lage, an Mobiltelefone „Stille SMS“ zu versenden. Der Berliner Verfassungsschutz verfügt nicht über die Möglichkeit zur Versendung von „Stillen SMS“.

2. Wie viele „stille SMS“ wurden von welcher Behörde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils versandt?

Zu 2.: In den angefragten Jahren wurde durch die Polizei Berlin folgende Anzahl an „Stillen SMS“ versandt:

2012:	145.666
2013:	250.879
2014:	246.340

Aufgrund der taktischen Zielstellung wird in einem Strafermittlungsverfahren regelmäßig mehrfach die „Stille SMS“ eingesetzt, woraus sich die (scheinbar) hohen Zahlenwerte ergeben.

3. Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen und wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

Zu 3.: Fallbezogene Detailauswertungen zur „Stillen SMS“ sind nicht möglich, da sie Einzelmaßnahmen innerhalb einer Gesamtmaßnahme zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) darstellen. Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Personen und Ermittlungsverfahren, in denen „Stille SMS“ versandt wurden, sind mit den vorliegenden Statistikfunktionen nicht abfragbar.

Über die Benachrichtigung der Betroffenen entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß §101 Strafprozessordnung.

4. Welche Hard- und Software welcher Hersteller wird von welcher Behörde für die Verschickung von „stillen SMS“ verwendet?

Zu 4.: Die „Stillen SMS“ werden über die zentrale TKÜ-Anlage des Herstellers Syborg durch die TKÜ-Auswertesoftware desselben Herstellers versendet.

5. Warum hat der Senat, anders als die Bundesregierung z.B. in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Bundestags-Drs. 18/3905), in der Vergangenheit auf parlamentarische Anfragen hin keine Auskunft über die Anzahl der verschickten „stillen SMS“ gegeben?

Zu 5.: In Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage, Drucksache 17/12642, des Abgeordneten Christopher Lauer vom 10.09.2013, wurde die Anzahl der versendeten „Stillen SMS“ für den Zeitraum 2006 bis 1. Halbjahr 2013 benannt (siehe Anlage 1).

Die Gesamtzahl für 2013 wurde am 07.04.2014 in der 44. Sitzung des ISOA zum TOP 1 benannt (siehe Anlage 2, Seite 7, 1. Absatz des Inhaltsprotokolls).

Berlin, den 18. März 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2015)

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage**des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)**vom 10. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2013) und **Antwort****Versenden von „Stillen SMS“ durch Berliner Sicherheitsbehörden**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Berliner Landesbehörden sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone „Stille SMS“ zum Ausforschen des Standortes ihrer Besitzer oder zum Erstellen von Bewegungsprofilen zu verschicken?

2. Wie oft ist es in den Jahren seit 2006 zum Versenden „Stiller SMS“ zur heimlichen Lokalisierung von Mobiltelefonen gekommen? (Bitte eine Einzelauflistung nach Jahr. Wenn möglich auch für das erste Halbjahr 2013. Falls der Senat keine genauen Angaben machen kann, bitte Angaben über die ungefähre Größenordnung ihrer Anwendung machen.)

Zu 1. und 2.: Die Polizei Berlin nutzt das Instrument der „Stillen SMS“ ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage des § 100a der Strafprozessordnung (StPO).

Das Versenden „Stiller SMS“ ist eine Einzelmaßnahme, die durch die Polizei Berlin im Rahmen richterlich angeordneter Telekommunikationsüberwachungs-(TKÜ) Maßnahmen durchgeführt wird. Sie bedarf keiner gesonderten Einzelanordnung, kann mehrfach im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung erfolgen und wird deshalb für polizeistatistische Zwecke nicht erhoben.

Die Statistiken über in Berlin durchgeführte Maßnahmen gem. § 100a StPO werden jährlich durch das Bundesamt für Justiz veröffentlicht.

Aufgrund der zurückliegenden Thematisierung und Forderung nach mehr Transparenz hat die Polizei Berlin das nachfolgende Mengengerüst über Abrechnungsunterlagen für diesen Dienst abgeleitet.

Rückschlüsse auf Einzelverfahren sind hierüber nicht möglich.

Anzahl der durch die Polizei Berlin versendeten „Stillen SMS“

2006:	145.927
2007:	155.500
2008:	80.318
2009:	82.224
2010:	92.213
2011:	65.145
2012:	145.666
2013 (1. Hj.):	122.098

Der Berliner Verfassungsschutz verfügt nicht über die technische Möglichkeit zur Versendung sogenannter „Stiller SMS“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 17/10004 der Abgeordneten Seelig vom 07. November 2011 verwiesen.

3. Auf wie viele Personen verteilen sich die unter 1. genannten „Ortungsimpulse“ in den Jahren seit 2006 jeweils? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Falls der Senat keine genauen Angaben machen kann, bitte Angaben über die ungefähre Größenordnung machen.)

Zu 3.: Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnungen zu Personen sind nicht möglich (siehe auch Antwort zu Frage 2.). Schätzungen werden unter Berufung auf eine fehlende Belegbarkeit nicht abgegeben.

4. Mit welchen Anwendungen (Hard- und Software) welcher Hersteller werden die „Stillen SMS“ gegenwärtig versandt, und welche Änderungen haben sich hierzu in den letzten Jahren ergeben?

Zu 4.: Die Polizei Berlin hat die Funktionalität „Versenden von Stillen SMS“ 2005 in die polizeieigene TKÜ-Anlage des Herstellers SYBORG implementiert. Änderungen haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben.

5. Welche Landesbehörden haben die unter 1. genannten „Ortungsimpulse“ in den Jahren seit 2006 durchgeführt wie oft und durch wen?

Zu 5.: Die unter 2. bezifferten „Stillen SMS“ sind durch die Polizei Berlin veranlasst und über den jeweiligen Netzbetreiber umgesetzt worden.

6. Bei welchen Kriminalitätsphänomenen wurden die unter 1. genannten „Ortungsimpulse“ in den letzten Jahren seit 2006 durchgeführt?

Zu 6.: Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnung zu Kriminalitätsphänomenen sind nicht möglich (siehe auch Antwort zu Frage 2.).

Der Einsatz der „Stillen SMS“ ist ausschließlich bei Straftaten zulässig, die in § 100a StPO aufgeführt sind.

7. Hat der Senat mittlerweile (vgl. Kleine Anfrage 17/10004, Antwort zu Frage 6.) Maßnahmen ergriffen, um eine Anhebung oder Präzisierung der Eingriffsschwelle und die Entwicklung strengerer Kriterien für die Anordnung, Durchführung und Protokollierung der „Stillen SMS“ zu erreichen?

- a) Wenn ja, wie sehen diese aus?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Der Senat hält die rechtlichen Hürden und Anordnungs Kompetenzen zur Versendung von „Stillen SMS“ sowohl für die Zwecke der Strafverfolgung als auch für nachrichtendienstliche Maßnahmen für angemessen. Es gibt daher derzeit keine Bestrebungen, die auf eine Anhebung der Eingriffsschwelle bzw. strengere Kriterien für die Anordnung, Durchführung oder Protokollierung der Maßnahme abzielen.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der die Anwendung bei der Polizei Berlin regelmäßig hinterfragt und in seinem Jahresbericht 2012 bewertet hat, kommt im Übrigen in seinem Ergebnis zu keiner Beanstandung.

8. Falls die Einzelmaßnahme „Stille SMS“ für (polizei-) statistische Zwecke immer noch nicht in einer Form erhoben wird, dass die genauen Zahlen und Fakten im Rahmen von Kleinen Anfragen etc. derart abgerufen werden können, dass diese in Kürze und mit dem jeweils gerechtfertigten Umfang an die jeweiligen Fragesteller*in (Abgeordnete, Bürger*innen etc.) herausgegeben werden können: Ist der Senat nicht der Ansicht, dass sich dies ändern muss, um den Anspruch einer transparenten Arbeit von Sicherheitsbehörden gerecht zu werden?

- a) Wenn ja, hat der Senat bereits Maßnahmen ergriffen, um eine Verbesserung herbeizuführen?
- b) Wenn nein, wie sollen Bürger*innen und/oder Abgeordnete Vorgänge bei den Sicherheitsbehörden bewerten, wenn auf Anfrage bestimmte Fakten nicht abgerufen werden können?

Zu 8.: Siehe Antwort zu 2. und 7.

Berlin, den 02. Oktober 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2013)

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

17. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

44. Sitzung
7. April 2014

Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 13.06 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Punkt 1 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0128
Anwendung und Umfang von Stillen SMS im Land InnSichO
Berlin
(auf Antrag der Piratenfraktion)

Christopher Lauer (PIRATEN) führt aus, dass die Stille SMS von der Berliner Polizei im Rahmen von Telefonüberwachungsmaßnahmen eingesetzt werde. Die Piraten meinten, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. Die Exekutive schaffe sich hier einen Raum, der vom Parlament nicht mehr kontrolliert werden könne, weil keine Statistik über den Einsatz der Stillen SMS geführt werde. Die Polizei sei nicht in der Lage, dem Parlament den konkreten Nutzen zu erklären. Es werde gesagt, dass es sich um ein unerlässliches Ermittlungsmittel handle, das Parlament könne es aber nicht kontrollieren. Die Piratenfraktion halte so etwas für Sicherheitsesoterik. Man könnte auch sagen, das Aufhängen von Kruzifixen sei ein unerlässliches Aufklärungsmittel. Dies sei aber angesichts der Organisation der Polizei gar nicht so sehr deren Schuld. Wenn es eine Dienstanweisung gäbe, den Einsatz der Stillen SMS zu dokumentieren, dann müsste dies gemacht werden. Senat bzw. Gesetzgeber seien hier in der Verantwortung.

Angefangen habe die Diskussion über die Stille SMS in Berlin 2003. Damals habe Abg. Ratzmann von den Grünen dazu eine Anfrage gestellt. Der Senat habe damals die Bedenken für erheblich gehalten und zugesichert, dass die zuständigen Senatsverwaltungen nach Prüfung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen würden. Diese Prüfung der Sach- und Rechtslage würde er gerne sehen. – Am Anfang der laufenden Legislaturperiode habe Frau Abg. Seelig von der Linken nachgefragt. 2012 hätten die Piraten nachgefragt. Jeweils habe der Se-

nat nichts dazu sagen können. Die Polizei habe zur Kleinen Anfrage vom 10. September 2013 geantwortet, dass sie aufgrund der zurückliegenden Thematisierung und Forderung nach mehr Transparenz ein Mengengerüst über Abrechnungsunterlagen für den Dienst abgeleitet habe. Im Jahr seien ca. 145 000 Stille SMS abgerechnet worden. Wenn ein verdecktes Einsatzmittel, ein Grundrechtseingriff, nur über die Telefonrechnung nachvollzogen werden könne, sei dies ein ziemliches Kontrolldefizit.

Die Stille SMS werde in der StPO nicht erwähnt. Nach § 100a StPO werde eine Telefonüberwachung angeordnet, in deren Rahmen die Polizei Stille SMS versende. Technisch sei dies ein Ortungsimpuls, das Handy logge sich aktiv bei einer Zelle ein. So könnten Bewegungsprofile erstellt werden. Nach dem Widerspruch eines Providers, der die Standortdaten nicht habe herausgeben wollen, habe der BGH geurteilt, dass die Polizei diese Daten haben dürfe. Damals sei es aber nur um die Standortdaten gegangen, die beim normalen Betrieb eines Mobiltelefons anfielen. Grundlage der Bewertung des Gerichts sei das Verhalten des Telefons „in freier Wildbahn“ gewesen. Der technologische Fortschritt ermögliche eine weitergehende Überwachung. Die geschehe mit der Stillen SMS. Standortdaten würden aktiv erzeugt. Mittels der Stillen SMS bekomme man ein viel engmaschigeres Bewegungsprofil einer Person. Darüber bekomme man über eine Person alles heraus: chronische Krankheit, Affäre, Schwangerschaft, Restaurantbesuch, Kinder, Geschenkekauf. Über die aktive Erzeugung der Daten sei nie geurteilt worden. Nach Auffassung der Piraten gebe es hierfür keine Rechtsgrundlage. Es handele sich um einen heimlichen Eingriff. Laut einer Antwort auf eine Kleine Anfrage hätten aufgrund des verdeckten Charakters der Maßnahme zunächst nur Polizei und Justiz Kenntnis davon, wie erfolgreich das Mittel eingesetzt werde; eine Kontrolle durch das Parlament sei nicht vorgesehen. Die Betroffenen könnten im Rahmen der StPO vor Gericht ermitteln, ob die Maßnahme rechtmäßig gewesen sei. Wenn die Maßnahme eingesetzt werden solle, dann sollte auch eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden. Das Mittel sollte verbindlich evaluiert werden, damit das Parlament eine auf Zahlen basierte Diskussion über die Effizienz führen könne. Es könne nicht sein, dass man sich über die NSA aufrege, aber den Einsatz der Stillen SMS auch nicht kontrollieren könne.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) erwidert, dass die Stille SMS für ihn mit Sicherheitsesoterik nichts zu tun habe. Es habe zwei umfangreiche Anfragen der Piraten gegeben, die umfangreich beantwortet worden seien. Die Stille SMS bleibe ein taktisches Einsatzmittel im Rahmen operativer Einsätze. Die Polizei Berlin nutze das Instrument der Stillen SMS ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage des § 100a StPO. Lokalisierungsmaßnahmen von Telekommunikationsanschlüssen in diesem Rahmen stellten einen Grundrechtseingriff nach Art. 10 GG dar; deshalb stünden sie unter Richtervorbehalt. Der Ermittlungsrichter werde auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig, die in eigener Zuständigkeit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geprüft habe. Der Ermittlungsrichter prüfe dann alle Voraussetzungen der Maßnahme in richterlicher Unabhängigkeit, dazu gehöre die Verhältnismäßigkeit. Durch diese mehrstufige Entscheidungsfindung sei vor dem Einsatz der elektronischen Ermittlungsmaßnahme sichergestellt, dass die engen gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anordnung vorlägen. Das Versenden einzelner Stiller SMS werde von der Polizei Berlin im Rahmen richterlich angeordneter TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. Es bedürfe dazu keiner gesonderten Einzelanordnung. Die Versendung könne mehrfach im Rahmen einer TKÜ – Telekommunikationsüberwachung – erfolgen.

Die Pflicht zur statistischen Erfassung dieser Maßnahmen sei abschließend in § 100b StPO geregelt. Eine gesonderte Darstellung der Stillen SMS sei nicht vorgesehen. Die Statistiken über Maßnahmen in Berlin würden jährlich durch das Bundesamt für Justiz veröffentlicht. Der Senat halte die rechtlichen Hürden und die Anordnungs Kompetenzen zur Versendung von Stillen SMS für Zwecke der Strafverfolgung für angemessen. Er sehe keine Notwendigkeit, die Eingriffsschwelle anzuheben, oder für strengere Kriterien für die Anordnung, Durchführung oder Protokollierung der Maßnahmen.

Polizeipräsident Klaus Kandt illustriert den Einsatz der Stillen SMS anhand von drei Fällen. Nach einem Mord im Rauschgiftmilieu habe nur über die Stille SMS ein Bewegungsbild eines seit Jahren in Berlin illegal sich aufhaltenden Rauschgifthändlers erstellt werden können. Dieser sei festgenommen worden. Der Mann sei seit Jahren Berlins größter Streckmittelhändler für Heroin und Kokain gewesen, habe jedoch nie lokalisiert und festgenommen werden können. 2010 habe er per Kopfschuss einen Konkurrenten hingerichtet und im Keller eines Weddinger Getränkemarkts einzementiert. Ohne Stille SMS wäre die Festnahme nicht möglich gewesen. – Unter Anwendung verdeckter polizeilicher Maßnahmen, vor allem aber infolge der Nutzung der Stillen SMS hätten 2012 in einem Ermittlungskomplex zur Aufklärung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz im ÖPNV-Bereich – U-Bahn – mehrere Tatverdächtige einer Organisationsstruktur ermittelt werden können, die mit Heroin und Kokain gehandelt hätten oder für Beschaffung und Auslieferung der Rauschgifte verantwortlich gewesen seien. Während der Ermittlungen seien 4,5 kg Heroin, Kokain und Streckmittel beschlagnahmt worden. Die Täter seien zu Haftstrafen zwischen 2,5 und 5 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden. – In einem dritten Fall sei ein Intensivtäter, der Haftbefehl wegen gemeinschaftlichen schweren Bandendiebstahls gehabt habe, in Spandau lokalisiert worden, obwohl er sein Handy kaum genutzt habe. Als Zusatzinformation sei bekannt gewesen, dass ein Bekannter ihn mit einem Taxi abholen würde. Der Bereich um den Funkmast sei gezielt durch Polizeikräfte verpostet worden, sodass der Gesuchte festgestellt und festgenommen worden sei.

Die Einzelbeispiele belegten, dass Stille SMS nur bei schweren Straftaten eingesetzt würden. Die Unterstellung des Abg. Lauer, dass Bürger/innen überwacht würden, sei abwegig. Die Stille SMS finde Anwendung bei schweren Straftaten. Wenn man ein Bewegungsbild haben wolle, müsse man mehrere SMS in einem Fall absetzen, um die Ermittlungen zu präzisieren. Es handele sich um relativ kleine Maßnahmen, daher führe man auch keine Strichlisten. Der Verwaltungsaufwand stünde in keiner Relation zum Erfolg. Eine Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus könne er sich schwer vorstellen. Es werde auch nicht begründet, warum welches Telefonat abgehört werde. Dies sei Behördenleitung und nicht parlamentarische Kontrolle.

Hakan Taş (LINKE) bemerkt, Stille SMS sei also eine Ortungstechnik, die für die Ortung von Mobiltelefonen benutzt werde. Eine richterliche Anordnung sei notwendig, aber die Betroffenen würden nicht informiert. Im 1. Halbjahr 2013 habe die Berliner Polizei 122 000 Stille SMS verschickt, 2012 seien es insgesamt 145 666 gewesen. Habe es so viele schwere Straftaten in Berlin gegeben? Was sei der genaue Anlass gewesen? Habe die Kriminalität in Berlin gleichzeitig proportional zugenommen? Weder Polizei noch Justiz führten eine Statistik darüber, wie oft in welchem Fall mit welchem Ermittlungserfolg Stille SMS versandt worden seien. Sinn und Nutzen der Methode seien der Geheimhaltung unterworfen und blieben somit den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten. Damit entziehe sich diese Überwachungsmaßnahme jeder öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle. Auf welcher Rechtsgrundlage

Stille SMS geschickt würden, schienen Polizei und Innensenator nicht zu wissen. Zu zwei Anfragen habe es unterschiedliche Antworten gegeben, heute habe der Innensenator wieder etwas anderes gesagt. Auf die Anfrage von Marion Seelig habe die Innenverwaltung geantwortet, nach § 100g StPO, auf die Anfrage der Piraten nach § 100b StPO. Heute habe der Senator sich auf § 100a StPO berufen. Was stimme? – Fraglich sei, ob die Handyortung bei Straftaten in jedem Fall verhältnismäßig sei, denn selbst Gerichte könnten aufgrund der mangelnden Dokumentation im Nachgang nicht überprüfen, ob die Überwachungsmaßnahme verhältnismäßig angewendet worden sei oder nicht. Bundesländer wie Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen führten bei ähnlichen Anfragen Beispiele an, was Herr Kandt heute ausnahmsweise auch gemacht habe. Dies alles scheine ein erneutes Indiz für polizeiliche Willkür in Berlin zu sein.

Frank Zimmermann (SPD) erwidert, dies sei starker Tobak. Man habe Rechtsgrundlagen in der StPO: § 100g in Verbindung mit § 100a und § 100b. Die glasklaren Rechtsgrundlagen seien durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Es gehe nicht um eine Funkzellenabfrage, wie Abg. Lauer in einem Nebensatz habe anklingen lassen, sondern es gehe um die gezielte Ermittlung des Standorts eines Teilnehmers. Daten würden versandt, um dessen Verbindung zu einer Funkzelle herzustellen, ohne jede Ermittlung von Inhalten. Die Polizei habe klar geregelte verdeckte Ermittlungsmethoden, um schwere Straftäter zu finden. – Die Behauptung, dass keine Rechtsgrundlage vorliege, sei widerlegt worden. Diese sei klar in der StPO geregelt. Es gelte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Mit § 100a würden schwere Straftaten verfolgt. Die Maßnahme müsse auch in der einzelnen Ausformung verhältnismäßig sein. Entscheidende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Anwendung sei, dass die Polizei diesen Rahmen einhalte. Die genannten Beispiele bewegten sich in diesem Rahmen. Es gebe keinen Anlass, von Willkür oder undurchsichtigem Handeln der Polizei zu sprechen. Zur Aufklärung schwerster Straftaten sei das Instrument geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) empfiehlt, die vielen Paragraphen durchzulesen. Dann bekomme man einen Eindruck davon, worum es gehe: Mord und Totschlag, Hochverrat u. Ä.; der Richtervorbehalt Sorge zwangsläufig für den maßvollen Einsatz des Mittels. Die Datenmissbrauchshybris sei absurd. Der Datenschutzbeauftragte habe sich zu der Sache nicht geäußert. Der Polizei werde unterstellt, sie hätte Platz für Überflüssiges, um herauszufinden, welche Lieblingspizzeria Herr X. aufsuche. Auf dem GdP-Delegiertentag hätten die Piraten signalisiert, dass sie die Polizei konstruktiv begleiteten. Ehrlicher Weise müssten sie schreiben, dass sie die Polizei für „Vollidioten“ hielten, weil sie „nutzlosen Blödsinn“ mache. Und sie sei gefährlich, weil sie alles missbrauche. – Offenbar könne die Stille SMS bei der Verbrechensbekämpfung sinnvoll eingesetzt werden. Die Piraten verwechselten parlamentarische Kontrolle mit Obersachbearbeitung. Dafür gebe es Gesetze. Der tägliche Umgang mit dem Verbrechen sei die Aufgabe der Polizei. Die CDU-Fraktion habe das Grundvertrauen, die Linke nicht. Dass man mittels der Telefonrechnung eine Auskunft erteilen könne, die er für ausreichend halte, sei nicht kritisierenswert. In einem Verfahren werde mehrfach von dem Mittel Gebrauch gemacht. Er habe das Vertrauen, dass die Polizei das Mittel maßvoll anwende.

Christopher Lauer (PIRATEN) sagt, er finde schade, dass sein Vorredner meine, dass die Piraten, wenn sie ehrlich wären, der Polizei sagten müssten, dass sie sie für Idioten hielten. Die sei nicht der Fall. Er habe einen hohen Respekt vor dieser Arbeit. Es habe einen Grund, warum er Abgeordneter sei und nicht Polizist. Ihm sei bewusst, dass die Abgeordneten die

rechtlichen Rahmenbedingungen für die Polizei setzten. Er verstehe den Unmut, der entstehe, weil die Polizei sich an den Oranienplatz stellen müsse, weil die Parteien keine ordentliche Lösung für die Flüchtlinge fänden. Er habe auch gesagt, dass die Polizei in Berlin sich von seiner Anteilnahme „ein Eis backen“ könne. Er würde die Polizei gern öfter besuchen, um den Arbeitsalltag zu verstehen. Aber es dauere lange, bis man einen Termin bekomme, und sechs Wochen vor einer Wahl dürften Parlamentarier nicht auf einem Abschnitt mit Personen der Verwaltung über ihren Arbeitsalltag sprechen. – Abg. Zimmermann habe recht, mit der Funkzellenabfrage habe das nichts zu tun. – Die Rechtsgrundlage könne vom Senat nicht klar benannt werden. In den genannten Gesetzen stehe nirgends explizit „Stille SMS“.

Zur Statistik: Er habe kein Interesse daran, dass jedes Mal eine Plenarsitzung einberufen werde, wenn die Polizei einen Notruf bekomme. Es gehe nicht darum, ob es sich nach Meinung des Polizeipräsidenten um ein unerlässliches Einsatzmittel handele, sondern das Parlament setze die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Polizei. – [Frank Zimmermann (SPD): Bundestag!] – Die Parlamentarier müssten nachvollziehen können, was die Polizei mache, wie sie es mache und wie erfolgreich es sei. Der Polizeipräsident solle versuchen, die Piraten zu überzeugen. Eine Statistik könnte dies gegebenenfalls. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 17/12642 ergebe sich, dass es an dieser Stelle keine parlamentarische Kontrolle gebe. Er sei für die Einzelbeispiele dankbar, müsse sich aber angesichts der erwähnten Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage wundern, dass es anscheinend keine Absprache zwischen dem Senator und dem Polizeipräsidenten gegeben habe. Denn es sei auch gefragt worden, warum die Polizei in NRW und Sachsen-Anhalt mehr Details zum Versand von Stillen SMS habe herausgeben können. Der Senat habe darauf geantwortet, er teile die „Auffassung, dass über die Benennung von wenigen Beispielen eine differenzierte Betrachtung im Hinblick auf eine Gesamtbeurteilung möglich“ sei, nicht. Jetzt habe der Senator Einzelbeispiele vortragen lassen, um von der Notwendigkeit des Einsatzmittels zu überzeugen. Er wundere sich, dass der Senator seinen Polizeipräsidenten in eine derartige Situation bringe. Wenn das Führen von Strichlisten für eine statistische Auswertung zu viel Verwaltungsaufwand wäre, dann sage er als Parlamentarier, dass das Abgeordnetenhaus tätig werden müsse, um einen solchen Missstand aufzuheben, wenn das Führen von Strichlisten die Arbeit lahmlege.

Um beurteilen zu können, wie effektiv das Mittel sei, müsste Auskunft darüber gegeben werden, auf wie viele Beschuldigte und auf welche Kriminalitätsfälle sich die Ortungsimpulse verteilen. Er vermute, dass es vorwiegend um Rauschgiftdelikte gehe. Als Parlament müsste man sich dann überlegen, wie man die rechtlichen Rahmenbedingungen setze, um solchen Kriminalitätsphänomenen auf andere Weise beizukommen. Auf wie viele Verfahren verteilen sich die versandten Stillen SMS mit welcher Häufigkeit? Welche Straftaten hätten jeweils zugrunde gelegen? Wie viele versandte Stille SMS hätten zur Standortermittlung beigetragen, wie viele seien ins Leere gegangen, weil das Telefon nicht eingeschaltet gewesen sei? Im letzten Fall entstünden auch Kosten, die ihn als Haushaltsgesetzgeber interessierten. Verbrauche die Polizei für eine Maßnahme, die er nicht nachvollziehen könne, Steuergeld?

Es gebe keine Rechtsgrundlage, weil die Rechtsprechung sich auf einen BGH-Beschluss vom 21. Februar 2001 berufe, der nichts damit zu tun habe. Es werde keine Statistik darüber geführt. Bei der Funkzellenabfrage sei der Datenschutzbeauftragte Dix zu dem Ergebnis gekommen, dass die verfolgten Straftaten teilweise nicht so erheblich gewesen seien, dass eine

Funkzellenabfrage hätte eingesetzt werden dürfen. – Ein Richtervorbehalt werde von einem Richter ohne Weiteres abgestempelt.

Benedikt Lux (GRÜNE) erklärt, aus Sicht seiner Fraktion sei die Rechtsgrundlage für die Stille SMS unsauber. §§ 100a und 100g StPO seien dafür ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Der Bundesgesetzgeber habe sich nicht schnittgenau, wie es rechtsstaatlich erforderlich wäre, eine Rechtsgrundlage überlegt. Es sei richtig, wenn vom Bundesgesetzgeber die Einführung einer ordentlichen Rechtsgrundlage für die Stille SMS gefordert werde. Es sollte auch eine Effektivitätskontrolle, wenigstens eine erweiterte Berichtspflicht normiert werden. – Bei der Stillen SMS werde nur der Tatverdächtige adressiert. Dies sei etwas völlig anderes als die Funkzellenabfrage, die erst einen Tatverdächtigen generieren solle. Trotzdem müsse man sich fragen, wie effektiv dieses Mittel sei. 2007 und 2006 seien noch über 150 000 Stille SMS versendet worden; 2008 und 2009 seien es 80 000 gewesen, 2010 90 000, 2011 65 000, 2012 145 000; im ersten Halbjahr 2013 seien es 122 000 gewesen. Wie viel seien es 2013 insgesamt gewesen? Könnten Zahlen für 2014 genannt werden? Wie werde die Talsohle begründet? Seien in der Zeit andere Mittel ausprobiert worden? Sei die Polizei mit anderen Aufgaben beschäftigt gewesen? – Man müsse sich vor Augen halten, dass die Aufklärungsquoten bei schweren Straftaten sanken. Sie seien seit 20 Jahren im Tiefstand, obwohl viel mehr technisch überwacht werde. Die technische Überwachung scheine also nicht so viel zu bringen. In NRW werde die Anzahl der überwachten Handys mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft übermittele jährlich, bei welchen Verfahren es welche TKÜ-Überwachungsmethoden gebe. Die TKÜ sei klar normiert, und es gebe einen Bericht. Die Stille SMS sei nicht klar normiert. Daher sollte erst recht die Frage nach der Effektivität gestellt werden. In welchen und wie vielen Verfahren auf Grundlage welchen Straftatbestandes seien Stille SMS angewandt worden? Wie viele Handys seien betroffen gewesen? Wie viele SMS habe es pro Handy gegeben? Welchen Erfolg hätten diese Maßnahmen gehabt? – Drei Beispiele reichten nicht.

Die Aussage, dass die Politik die Polizei nicht kontrollieren solle, finde er absurd. Derjenige, der, seit er – Redner – im Parlament sei, die Politik am schärfsten kontrolliert habe, sei der jetzige Innensenator gewesen. 2007/08 sei hier noch jede brennende Mülltonne und jedes brennende Kfz besprochen worden. Jetzt wolle Herr Henkel von alledem nichts mehr wissen. Die Stille SMS sei wahrscheinlich notwendig, um Tatverdächtige orten zu können. Aber es bedürfe einer konkreten Rechtsgrundlage und der Kontrolle. Diese Kontrolle werde verweigert. Er fordere den Senator auf, dies zu ändern.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport) erwidert Abg. Taş, dass für diesen 2006 bis 2011 unter Rot-Rot wohl alles in Ordnung gewesen sei, aber ab 2012 herrsche Willkür. Dies sei Unsinn! Die gesetzlichen Grundlagen seien genannt worden: §§ 100a, 100b, 100g und § 101 StPO. Für die Prüfung sei die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sie trage auch die Verantwortung für die formelle Benachrichtigung. – Die Bemühungen des Abg. Lauer, Widersprüche zwischen dem Senator und dem Polizeipräsidenten zu konstruieren, liefen ins Leere. Der Polizeipräsident habe zur Versachlichung der Debatte Beispiele genannt, die die Notwendigkeit der Stillen SMS belegten. Es sei etwas anderes, ob man aus Beispielen eine Statistik herleite oder eine differenzierte Betrachtung der Rechtsgrundlagen biete, die im Übrigen Bundesrecht seien. Zweimal sei suggeriert worden, dass die Dinge in Sachsen-Anhalt und NRW anders gelagert seien. In beiden Fällen gehe es um Beispiele. Mit der Kleinen Anfrage vom 10. September 2013 seien keine Beispiele erfragt worden. – Einen Änderungsbedarf sehe er nicht. Er bleibe bei dem, was er zu Beginn als Schlussfolgerungen für den Senat vorgetra-

gen habe. – 2013 seien 250 879 Stille SMS verschickt worden. Zahlen für 2014 habe er noch nicht.

Christopher Lauer (PIRATEN) gesteht zu, dass er einen Widerspruch konstruiert habe, der aber tatsächlich existiere. Herr Kandt habe die Beispiele in dem Glauben vorgetragen, eine differenzierte Betrachtung und die Effektivität dieser Maßnahme zu illustrieren. Zu welchem Zweck hätten die Beispiele gedient, außer zur Verdeutlichung des Einsatzes bei schweren Straftaten, der zu einem Ermittlungserfolg geführt habe? – Es sei erfreulich, dass eine statistische Auswertung vorgelegt worden sei. Er wünsche, dass der Senat darlege, welchen Aufwand es darstellen würde, die vom Polizeipräsidenten skizzierte Strichliste mit den von ihm formulierten Fragen zu erstellen, damit eine parlamentarische Kontrolle möglich sei. – Zur Rechtsgrundlage empfehle er den Aufsatz „Die sogenannte ‚stille SMS‘ im strafprozessualen Ermittlungsverfahren“ von Dr. Christine Krüger. Diese versuche eine Herleitung aus der StPO und zitiere dafür das erwähnte BGH-Urteil. Im Plenum müsse man beantragen, dass die Berliner Polizei bis auf Weiteres auf den Einsatz der Stillen SMS verzichte, weil es keine Rechtsgrundlage dafür gebe.

Frank Zimmermann (SPD) erwidert, dass die Forderung seines Vorredners nach Transparenz mit Schutz von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz kollidiere. Der Innenausschuss könne nicht einzelne Daten aus Verfahren öffentlich aufrufen und darüber berichten lassen. Ggf. müsse man dies in einem Gremium machen, das die nötigen Vertraulichkeitsanforderungen erfülle, um verdeckte Maßnahmen zu kontrollieren. Dies sei Teil der Kontrollfunktion des Parlaments.

Christopher Lauer (PIRATEN) sagt, er habe nur gewünscht, dass abgeschätzt werde, welcher Mehraufwand der Berliner Polizei entstünde, wenn sie die Strichliste führen würde. Wenn die Auswertung der Stillen SMS 150 000 Euro im Jahr koste, könne bei den nächsten Haushaltsberatungen ein Titel dafür beantragt werden. Auf einer solchen Grundlage könnte man arbeiten.

Frank Zimmermann (SPD) bittet zu beachten, dass der Ausschuss kein Selbstbefassungsrecht habe.

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag der Piraten, wie von Abg. Lauer gewünscht zu berichten, ab.

Polizeipräsident Klaus Kandt stellt klar, dass im Bereich der Strafverfolgung Bundesrecht gelte. Die Polizist/inn/en seien Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren führe. Die Richter unterschrieben den Antrag auf Telefonüberwachung – oder täten dies nicht. Für die Dinge, die man unterschreibe, hafte man auch. Er bezweifle, dass Einfluss auf die Sendung von SMS genommen werden könnte, weil dies letztlich über die Staatsanwaltschaft laufe. – Zur Effizienz: Der kausale Beweis sei schwer zu führen. Es sei ein Aspekt gewesen, der zu einer Identifizierung von Tätern oder zu einer Verurteilung geführt habe. Er könne nicht für eine einzelne SMS den Nachweis führen, dass gerade diese entscheidend für die Festnahme des Täters oder die Aufklärung des Falles gewesen sei. Ihm sei egal, ob 10 Prozent der SMS ins Leere gingen, weil das Handy ausgeschaltet sei. Entscheidend sei, dass mit einem angemessenen materiellen, finanziellen und rechtlichen Aufwand ein Erfolg eintrete. Dieser trete offensichtlich ein, auch wenn dies nicht aufgeschlüsselt werden könne. Wenn man Statistiken erstelle, stelle sich die Frage, welche Rückschlüsse diese böten; welche Fol-

gen hätten diese? – Wenn man noch die letzten Taktiken offenlege, könne das Mittel bald gar nicht mehr genutzt werden. Es gebe einen Bereich, der nichtöffentlich ausgewertet werden sollte.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion Drucksache 17/1035 Asylsuchenden und Geduldeten die Teilnahme an Integrationskursen ermöglichen	<u>0107</u> InnSichO(f) ArbIntFrau* Haupt
---	--

Hakan Taş (LINKE) führt aus, dass nach Art. 20 der Berliner Verfassung und dem Integrationskonzept für das Land Berlin grundsätzlich alle Menschen das Recht auf Bildung und Partizipation hätten. Die 8. IntMK habe am 20./21. März 2013 den Zugang von Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren und Geduldeten zu Sprachmodulen der Integrationskurse einstimmig gefordert. Dies gehe noch nicht weit genug. Dem Personenkreis müsse der Zugang zum Orientierungskurs ebenfalls ermöglicht werden, um sie auf ein mögliches Leben hier vorzubereiten. In dem Änderungsantrag werde nur noch die Teilnahme an einzelnen Sprachmodulen gefordert. Man müsse endlich zu einer humanen Flüchtlings- und Asylpolitik kommen, die den Schutzsuchenden während des Verfahrens ein soziales Leben in Berlin ermögliche. Dazu gehöre, dass Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge als Fachkräftepotenzial begriffen würden und die Sprachkurse nicht als Rückkehrhilfe, wie es im Änderungsantrag stehe. Die Forderung nach Aufhebung der Arbeitsverbote für Flüchtlinge in Deutschland müsse unterstützt werden.

Fabio Reinhardt (PIRATEN) meint, die derzeitige Situation sei paradox. Es bestehe Einigkeit darüber, dass die Sprachmodule für Asylbewerber wichtig seien. Auch Behörden sagten, dass es praktischer sei, wenn Flüchtlinge Sprachkenntnisse hätten. Für seine Fraktion stünden Partizipation und die Beteiligung am Leben in dieser Gesellschaft im Vordergrund. Es werde von vielen Seiten nicht genug getan, um die Forderung der IntMK vom März 2013 durchzusetzen. In Berlin würden die Mittel für ausreichende Sprachmodule nicht zur Verfügung gestellt. Auf Bundesebene seien die Mittel zum 1. April ausgelaufen. Die Frage sei, wie man in der Sache vorankomme. Am sinnvollsten wäre eine Zustimmung zum Antrag der Opposition.

Canan Bayram (GRÜNE) erklärt, dass sie dem Änderungsantrag nicht zustimmen könne, weil in diesem die „Unverschämtheit“ stehe, dass sich bei einer Rückkehr in die Heimat die berufliche Perspektive der Flüchtlinge durch den Deutschkurs verbessere. Dies sei zynisch; die Menschen seien nach der Abschiebung teilweise mit Gefahr für Leib und Leben bedroht. Könne dieser Satz nicht gestrichen werden? – Die Sprachmodule seien ein wesentlicher Punkt. Bei ihren Besuchen in Unterkünften habe sie bisher nicht gehört, dass irgendjemand an staatlichen Sprachkursen teilnehmen könne. Was geschehe mit dem Geld, das angeblich für die Kurse zur Verfügung gestellt worden sein solle? Es müsste schon laufende Kurse geben. Ihr sei aber bestätigt worden, dass die meisten Kurse in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften ehrenamtlich angeboten würden. Erfreulich, sei dass die Flüchtlinge aus Syrien relativ schnell an den BAMF-Kursen teilnehmen könnten. Wie sei der aktuelle Stand bei den Deutschkursen für Flüchtlinge in Berlin?